

SATZUNG des EHC Freiburg e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein führt den Namen "Eishockeyclub Freiburg e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 79110 Freiburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.05. eines jeden Jahres und endet am 30.04. des darauf folgenden Jahres.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes und des Eissportverbandes Baden-Württemberg.

§ 2 Zweck, Aufgabe

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Eishockeysports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein fühlt sich einer nachhaltigen und ökologisch sinnvollen Nutzung von Ressourcen verpflichtet.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, wobei Auslagererstattung und Aufwendungsersatz stattfinden kann. Es können hauptamtliche Mitarbeiter (z.B. Manager o.ä.) eingestellt werden.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Es gibt aktive und passive Mitglieder.
- (3) Der Gesamt-Vorstand kann Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

(4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Gesamt-Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

(5) Der Gesamt-Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(6) § 11 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder der Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamt-Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamt-Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit fälligen Zahlungen im Rückstand ist. Der Beschluss des Gesamt-Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

(4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere, wenn ein Mitglied sich unehrenhaft erweist oder erwiesen hat und durch weiteres Verbleiben dem Ansehen des Vereins Schaden zufügen würde, kann es durch Beschluss des Gesamt-Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung muss der Gesamt-Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Gesamt-Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Gesamt-Vorstand einzulegen. Der Gesamt-Vorstand hat die Berufung in die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung aufzunehmen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Beiträge der Mitglieder

(1) Sämtliche Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu bezahlen. Aktive Mitglieder haben darüber hinaus ein Eisgeld zu entrichten.

(2) Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe und Fälligkeit des Eisgeldes wird vom geschäftsführenden Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und eventuellen anderen Zahlungen an den Verein befreit.

(4) Der Gesamt-Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechten und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein nach Maßgabe dieser Satzung durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

(2) Die aktiven und passiven Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen der bestehenden Angebote zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben, sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(3) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom geschäftsführenden Vorstand, Gesamtvorstand bzw. der Mitgliederversammlung erlassenen Sport-, Gebühren- und Hausordnungen zu beachten.

(4) Die Rechte eines Mitglieds ruhen, solange das Mitglied die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht vollständig erfüllt hat. Eine Aufrechnung ist nur mit unstrittigen oder rechtskräftig fest gestellten Gegenforderungen zulässig.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand, der Gesamt-Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2., stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Jugendleiter

Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden der 1. und der 2. Vorsitzende.

(2) Der Gesamt-Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes sowie zusätzlich bis zu fünf vom geschäftsführenden Vorstand zu benennenden Beisitzern.

(3) Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden, der stets einzelvertretungsbefugt ist, vertreten. Die Vertretungsmacht des 1. Vorsitzenden ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 2.500 € die schriftliche Zustimmung eines weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes erforderlich ist.

(4) Der geschäftsführende Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(5) Der Verein kann sich aus repräsentativen Gründen einen Präsidenten geben. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident kann an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes beratend teilnehmen. Im Gesamt-Vorstand ist er stimmberechtigt. Er repräsentiert den Verein nach außen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere auch folgende Aufgaben:

(a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung.

(b) Ausführung von Versammlungsbeschlüssen.

(c) Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.

(2) Der Gesamt-Vorstand gibt sich intern eine Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung.

(3) Der Gesamt-Vorstand kann bei seiner Arbeit von Beiräten insbesondere für die Bereiche Wirtschaft/Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit, Presse, Recht und Medizin unterstützt werden. Diese Beiräte werden vom geschäftsführenden Vorstand ernannt und abberufen und sind nur diesem gegenüber verantwortlich. Zu Beiräten können auch hierzu bereite Nichtmitglieder berufen werden.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung wie folgt gewählt:

Der 1. Vorsitzende und der Jugendleiter werden in den Jahren mit gerader Endziffer gewählt, die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes in den Jahren mit ungerader Endziffer. Maßgeblich ist dabei das nach § 13 Absatz 1 Satz 1 für die Durchführung der Mitgliederversammlung vorgesehene Datum. Ein Vorstandsmitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können auch Nichtmitglieder des Vereins gewählt werden, die mit der Wahl Mitglieder werden.

(2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Gesamt-Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, davon mindestens zwei, die dem geschäftsführenden Vorstand angehören, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Gesamt-Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung, die bei Bedarf, wenigstens aber einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden einberufen wird, ist zuständig für:

(a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes

(b) Satzungsänderungen

(c) Auflösung des Vereins

(d) Festsetzung des Jahresbeitrags gem. § 5

(e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes

(f) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes

(g) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer

(h) Wahl und Entlastung der Kassenprüfer

(i) etwaige Wahl von Delegierten

(k) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des geschäftsführenden Vorstandes.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Minderjährige werden durch eine einzelne erziehungsberechtigte Person vertreten. Ansonsten ist Stellvertretung nicht zulässig.

(3) Sobald der Verein die Mitgliederzahl von 1.500 übersteigt, kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss der Mitgliederversammlung durch eine Delegiertenversammlung ersetzt werden.

(4) Bei einer Mitgliedszahl von mehr als 2.500 muss die Mitgliederversammlung durch eine Delegiertenversammlung ersetzt werden.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst in den ersten drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich oder per E-Mail oder durch Bekanntgabe in der Gesamtausgabe der ‚Badischen Zeitung‘ unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag und bei Einberufung durch die Presse mit dem Tag der Veröffentlichung. Das Einladungsschreiben gilt mit dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand fest.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens zehn Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Gesamt-Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung mit 2/3-Mehrheit.

(3) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vor Ablauf des Geschäftsjahres für die jeweilige nächste Mitgliederversammlung, mindestens aber einen Monat vor deren Beginn schriftlich beim Verein eingehen.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

(1) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Bekanntgabe in der Gesamtausgabe der Badischen Zeitung einberufen.

(2) Der geschäftsführende Vorstand muss binnen zwei Wochen eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dies 10% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins (nach dem Stand zu Beginn des Geschäftsjahres) schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand unter Angabe des Grundes und des Zwecks beantragen.

§ 15 Beschlussfassung der Versammlungen

(1) Die jeweilige Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, vom Schatzmeister oder vom Jugendleiter, geleitet. Der geschäftsführende Vorstand kann auch einen Versammlungsleiter bestimmen. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlung für die Dauer des Wahlgangs und der vorherigen Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Bei Vorstandswahlen genügt die Quote von zehn Prozent.

(3) Die Versammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 90% erforderlich.

(4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den bisherigen Kandidaten eine weitere Wahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet dann das durch den Vereinsleiter zu ziehend Los.

(5) Über Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 90% der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Freiburg (siehe § 2 Abs. 6)
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Freiburg, den 24.10.2024